

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **38 (1941)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Solothurn.** *Alt Regierungsrat Dr. Siegfried Hartmann †.* Im Alter von 70 Jahren starb in Solothurn nach langem, schwerem Leiden der frühere Vorsteher des Departementes des Armenwesens, Herr Regierungsrat Dr. S. Hartmann. In seine Amtsführung, die sich auf einen Zeitraum von 22 Jahren (1908—1930) erstreckte, fallen zwei gesetzgeberische Erlasse, die dem Armenwesen des Kantons die Ziele für die Zukunft wiesen. Einmal ist er — nach einleitenden Arbeiten von Regierungsrat Hänggi — der Verfasser des „Gesetzes betreffend die *Armenfürsorge* vom 17. November 1912“. Fast ein Jahrhundert war abgelaufen, in dem die Grundmaximen von 1813 und die Verordnung von 1817, obgleich längst nicht mehr geltendes Recht, die Grundlage des Armenwesens gebildet hatten. Die Notwendigkeit der Neuregelung des Armenwesens war dringend geworden. Eine starke Umschichtung der Bevölkerung hatte in den letzten Jahrzehnten Platz gegriffen; aus dem ehemaligen Agrarkanton war ein Industriekanton par excellence geworden. Andererseits gab die steigende Armenlast der Gemeinden zu Besorgnis Anlaß. Im 9. Jahrgang des „Armenpflegers“ von 1911/12 wurde über den Entwurf geschrieben: „Er hält am Heimat- oder Bürgerprinzip fest, bringt aber auf diesem Boden unleugbar viel Gutes und manchen begrüßenswerten Fortschritt. Die vorgesehenen direkten Staatsbeiträge, die Einführung des Inspektors, die offizielle Anerkennung und Förderung der Armenerziehungsvereine werden unzweifelhaft eine wesentliche Verbesserung der Fürsorge für Jugendliche herbeiführen, und die intensivere Mitwirkung des Staates in finanzieller und administrativer Hinsicht wird auch auf dem Gebiete der Fürsorge für Erwachsene manchen wohlthätigen Fortschritt bringen. Die Lösung der Armenasylfrage wird, falle sie nun so oder anders aus, einem längst empfundenen dringenden Bedürfnis die ersehnte Befriedigung verschaffen. Der humane Geist, der das Gesetz durchweht, wird die Armenfürsorge in unserem Kanton auf eine höhere Stufe heben und das Seine zur Hebung der gesamten Volkswohlfahrt beitragen.“ Eine Weissagung, die denn auch durchaus eingetroffen ist. Für die Folge sollte von großer Bedeutung werden Art. 42, der den Kantonsrat ermächtigte, einem *interkantonalen Konkordat* beizutreten, das in bezug auf die Unterstützungskosten solcher Bedürftiger, welche nicht in ihrem Heimatkanton wohnen, eine angemessene Verteilung zwischen Wohnortbehörde und Heimatbehörde regelt. Bekanntlich förderte der Weltkrieg von 1914—18 den Konkordatsgedanken, so daß wenigstens eine Vereinbarung für die Dauer des Weltkrieges am 26. November 1914 in Olten beschlossen wurde und auf weitere Jahre verlängert wurde. Von Anfang an war Dr. S. Hartmann bei der Verwirklichung dabei, und es ist nicht verwunderlich, daß sich der Kanton Solothurn auf Antrag seines Armendirektors auch zum Anschluß an das dauernde Konkordat für *wohnörtliche* Unterstützung entschloß. Schon im Jahre 1921 äußerte sich Dr. Hartmann zu seinem Vollzug: „Armenpflegerisch hat es sich in der Hauptsache bewährt. Dagegen bedeutet es finanziell für den Kanton und die Einwohnergemeinden eine schwere Belastung, noch schwerer, als vorauszusehen war.“ An dieser Stellung hielt der verantwortliche Leiter des solothurnischen Armenwesens auch dann fest, wenn im Kantonsrat zu verschiedenen Malen am Konkordat scharfe Kritik geübt und der Rücktritt verlangt wurde. Die Belastung ist eben darauf zurückzuführen, daß die Berner im Kanton Solothurn über 20% der Gesamtbevölkerung ausmachen. Die spätere Revision hat diese Kritiken stark zurücktreten lassen.

Die Bevölkerung des Kantons Solothurn, aber auch die Kreise der schweizerischen Armenpflegerkonferenz, haben allen Grund, des verdienten Mannes in Dankbarkeit zu gedenken und ihm ein ehrenvolles Andenken zu bewahren. A.